

INFORMATION ZUR ANFERTIGUNG VON BACHELOR- ARBEITEN IM STUDIENGANG ÖKOTROPHOLOGIE (2009)

1. Rahmenbedingungen

1.1 Ziele der Bachelorarbeit

„In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Problem aus dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten und dabei in die fächerübergreifenden Zusammenhänge einzuordnen.“

(§ 17 Abs. 1, Allgemeine Bestimmungen für Bachelor- und Masterprüfungs- und studienordnungen (ABBM) der Fakultät Life Sciences)

Mit der schriftlichen Bearbeitung eines Themas aus dem Studien- und Praxisbereich sollen die Studierenden ein Thema vertiefend bearbeiten und die Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens anwenden. Dies bedeutet die Chance zu lernen, eine Fragestellung einzugrenzen, wissenschaftliches Material aufzuspüren und zu ordnen, Kontakte zu anderen Einrichtungen und Personen herzustellen und eigene Überlegungen zu erarbeiten und schriftlich zu formulieren. D.h. mit der Bachelorarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die Studierenden in der Lage sind, ein Thema mit Bezug zur Berufspraxis selbständig im Zeitraum von zwei Monaten unter Anwendung geeigneter wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.

1.2 Wege zur Bachelorarbeit

In der Regel soll in der Arbeit eine Aufgabe/Problemstellung aus der Praktikumseinrichtung bearbeitet werden. Folgende Schritte zur Erstellung der Bachelorarbeit sind sinnvoll:

- Die Suche und Eingrenzung eines fachlich aktuellen Themas, für das individuell großes Interesse besteht.
- Die Wahl einer betreuenden Prüfenden bzw. eines betreuenden Prüfers.
- Antragstellung zur Vergabe einer Bachelorarbeit.
- Die Anfertigung einer Bachelorarbeit nach den Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens.

1.3 Formale Regelungen für die Erstellung einer Bachelorarbeit

Der Antrag zur Ausgabe eines Bachelorarbeitsthemas wird von den Studierenden an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gerichtet. Erforderlich sind die Benennung einer betreuenden Prüfenden bzw. eines betreuenden Prüfers und einer bzw. eines zweiten Prüfenden sowie der Vorschlag für ein Thema. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es im Rahmen von zwei Monaten zu bearbeiten ist. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses benennt die Prüfenden und vergibt die Themen der Bachelorarbeit. Es ist vorgesehen, dass den Vorschlägen der Studierenden - soweit vertretbar - zu entsprechen ist.

Die Antragsformulare sind in der Verwaltung der jeweiligen Fakultät erhältlich und dort auch wieder abzugeben. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gibt über die Verwaltung der Fakultät die Themen aus. Mit dem Ausgabetermin beginnt die Bearbeitungsfrist von zwei Monaten. Es ist möglich, die Bearbeitungsfrist von zwei Monaten unter Angabe wichtiger Gründe um maximal 2 Monate zu verlängern. Dies muss bei der/ dem Prüfungsausschussvorsitzenden beantragt und von der/ dem betreuenden Prüfenden befürwortet werden.

Die Arbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Mit Zustimmung von Betreuer/in und Korreferent/in können in Sonderfällen auch fremdsprachige Arbeiten angenommen werden. In der Zusammenfassung sind auf ein bis maximal zwei Seiten die Aufgabenstellung, die Vorgehensweise und die wesentlichen Ergebnisse darzulegen. An die deutschsprachige Zusammenfassung schließt sich eine englische Übersetzung (abstract) an.

Nach Ablauf der Bearbeitungszeit wird die Arbeit in zweifacher gedruckter Ausfertigung und einer computerlesbaren Datei bei der Fakultätsverwaltung abgegeben. Weiterhin sind Internetquellen auf einer CD zu speichern. Mit der Abgabe der Bachelorarbeit ist eine schriftliche Erklärung über die Selbstständigkeit der Bearbeitung und die ausschließlich verwendeten Hilfsmittel abzugeben. (s. 4.3 Aufbau der Bachelorarbeit)

Der Umfang einer Bachelorarbeit soll in der Regel ca. 40 bis 60 Seiten einschließlich aller Verzeichnisse betragen.

2 Themenfindung

Von den Studierenden sollte ein Themenbereich vorgeschlagen werden, der den Studienschwerpunkten und den persönlichen Interessen entspricht. Die betreuenden Prüfenden leisten Hilfestellung bei der Eingrenzung des Themas auf einen leistbaren Umfang und bei der Formulierung des endgültigen Themas.

Eine Bachelorarbeit zeichnet sich durch einen Anteil an eigenständiger gedanklicher Leistung aus, die über die Wiedergabe bereits ausgearbeiteter Inhalte hinausgeht. Die Grundlage einer Bachelorarbeit ist die Auseinandersetzung mit dem aktuellen wissenschaftlichen Diskussionsstand innerhalb eines Fachgebiets.

Eine eigenständige wissenschaftliche Auseinandersetzung kann sein:

- eine kritische theoretische Beschäftigung mit wissenschaftlichen Darstellungen des Fachgebietes,
- eine eigene empirische Untersuchung, deren Auswertung und die Darstellung der Ergebnisse,
- die Bearbeitung eines Praxisproblems unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten oder
- eine empirische Untersuchung, ergänzt um eine fundierte Auseinandersetzung mit einer wissenschaftlichen Theorie.

Ein Thema, das nachweislich schon einmal als Bachelorarbeitsthema bearbeitet worden ist, kann nicht noch ein weiteres Mal bearbeitet werden. Hier wäre mit der betreuenden Prüfenden bzw. dem betreuenden Prüfer eine veränderte Themenstellung absprechen.

3 Betreuung und Bewertung

3.1 Wahl einer betreuenden Prüfenden bzw. eines betreuenden Prüfers und einer bzw. eines zweiten Prüfenden

Die Studierenden sollen rechtzeitig vor der Themenausgabe beginnen, die gewünschte Betreuerin bzw. den gewünschten Betreuer für das vorgesehene Thema der eigenen Bachelorarbeit zu interessieren. Als betreuende Prüfende kommen alle hauptamtlich Lehrenden des Departments Ökotoxikologie in Frage, soweit das Thema ihr Fachgebiet betrifft. Die betreuenden Prüfenden sollen nur Themen innerhalb ihres Fachgebietes annehmen. Es ist die Aufgabe der betreuenden Prüfenden, mit den Studierenden das Thema der Bachelorarbeit zu erarbeiten bzw. einzugrenzen und einen endgültigen Vorschlag zu erarbeiten. Die betreuenden Prüfenden sind während der Bearbeitungszeit Ansprechpartner der Studierenden für inhaltliche und methodische Fragen. Eine Ablehnung der Betreuung einer Bachelorarbeit durch Lehrende ist möglich. Die Lehrenden sind nicht verpflichtet, eine bestimmte Bachelorarbeit zu betreuen. Ablehnungsgründe sind in der Regel Überlastung oder „fachliche Fremdheit“. Es gibt einen Anspruch der Studierenden auf die Betreuung einer Bachelorarbeit, aber nicht auf die Betreuung eines bestimmten Themas

durch einen bestimmten Prüfenden. Es ist sinnvoll, eine Studienberatung in Anspruch zu nehmen, falls Probleme auftreten. Die Prüfenden können Bachelorkolloquien anbieten. Es wird empfohlen, an diesen Kolloquien, die die Erstellung einer Bachelorarbeit beratend begleiten werden, regelmäßig teilzunehmen.

3.2 Zweite Prüfende

Die Studierenden schlagen im Antrag zur Ausgabe einer Bachelorarbeit in Absprache mit der bzw. dem betreuenden Prüfenden eine bzw. einen zweiten Prüfenden vor, die bzw. der auch den Anforderungen an Prüfende an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften entsprechen muss. (s.o.)

3.3 Bewertung der Bachelorarbeit

Die Note für die Bachelorarbeit wird aus dem Durchschnitt der Bewertung der beiden betreuenden Prüfenden bestimmt. Die Note der Bachelorarbeit fließt zu 13% in die Gesamtnote ein.

Ist die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden, kann sie grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss innerhalb von drei Monaten beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses beantragt werden. Wurde die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, erteilt das Vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses der Studentin beziehungsweise dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid. (§21 Abs. 4 ABBM)

4 Gestaltung einer Bachelorarbeit

4.1 Allgemeines

- Papierformat DIN A4
- Zeilenabstand 1,5
- Seitenränder oben, unten und rechts 2,5 cm, links 3 cm
- Seitenzahlen oben rechtsbündig oder mittig ca. 1,5 cm unter dem oberen Blattrand oder unten mittig
- Schriftgröße 10-12
- Schrifttyp Standardschriften z.B. Times New Roman oder Arial
- Unter Abbildungen und Tabellen Titel, ggf. mit Quelle; fortlaufende Nummerierung;
- Platzierung in der Nähe der zugehörigen Textstellen

4.2 Aufbau im Überblick

1. Titelblatt
2. ggf. Vorwort und Vorbemerkungen
3. Inhaltsverzeichnis
4. ggf. Abbildungs- und Tabellenverzeichnisse
5. ggf. Zusatzverzeichnisse
6. Haupttext
7. Literaturverzeichnis
8. Eidesstattliche Erklärung
9. ggf. Anhang

4.3 Aufbau der Bachelorarbeit

1. Titelblatt:
Muster als Anlage
2. Vorwort und Vorbemerkungen:
Bemerkungen zur Themenwahl, Absicht des Verfassers, Dank für Anregungen und Hilfen
3. Inhaltsverzeichnis:
Orientierung am gewählten Gliederungsschema mit Angabe der Seitenzahl;
Dezimalklassifizierungssystem – arabische Ziffern, durch Punkte getrennt, hinter der letzten Ziffer kein Punkt oder Buchstaben-Ziffer-System – Buchstaben und Zahlen, z.B.
 1. Ebene Großbuchstaben,
 2. Ebene römische Ziffern;für welches System die Entscheidung fällt, bleibt der Verfasserin/ dem Verfasser überlassen, allerdings ist es zwingend erforderlich, das System beizubehalten
4. Zusatzverzeichnisse:
bei Verwendung von Abkürzungen – allgemeinsprachliche Kürzel ausgenommen – ist ein Abkürzungsverzeichnis einzufügen. Mehrfach verwendete ungebräuchliche oder neue Fachbegriffe können in einem Glossar erläutert werden.
5. Abbildungs- und Tabellenverzeichnisse:
Abbildungen und Tabellen werden in der Reihenfolge ihrer Nummerierung unter Angabe der Seitenzahl aufgeführt
6. Haupttext
7. Literaturverzeichnis:
Angabe aller verwendeten Quellen nach Autoren- bzw. Herausgebernamen alphabetisch sortiert
8. Eidesstattliche Erklärung

Bei Bachelorarbeiten ist auf der letzten Seite folgende Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift abzugeben:

„Ich versichere, dass ich vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe selbständig verfasst und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht.“

9. Bei Arbeiten, die von mehreren Studierenden gemeinsam verfasst wurden, ist zusätzlich anzugeben, welche Teile der Arbeit die Beteiligten verfasst haben.

10. Anhang:

Analysemethoden, Vorschriften, Rechenbeispiele, Messwerttabellen, Fragebögen;

Mit eigenem Inhaltsverzeichnis und Seitenzählung

Anlage:

- Muster Titelblatt
- Auszug aus ABBM und Prüfungs- und Studienordnung

Muster Titelblatt

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften
Fakultät Life Sciences
Studiengang Ökotoxikologie**

Thema einfügen
Bachelorarbeit

Tag der Abgabe:

Vorgelegt von:

Vorname Name

Adresse

Matrikelnummer

Betreuende Prüfende bzw. betreuender Prüfer

Zweite Prüfende bzw. zweiter Prüfer

Auszug aus der POSO des Studiengangs Ökotrophologie

§ 5 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem ihres oder seines Faches selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) In der Regel soll in der Arbeit eine Aufgabe oder Problemstellung aus der Praktikums-einrichtung bearbeitet werden.
- (3) Die Frist für die Bearbeitung einer Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen.
- (4) Mit der erfolgreich abgeschlossenen Bachelorarbeit erwirbt die oder der Studierende 10 CP.

Auszug aus den ABBM der Fakultät Life Sciences

§ 17 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Problem aus dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten und dabei in die fächerübergreifenden Zusammenhänge einzuordnen.
- (2) Die Bachelorarbeit ist eine theoretische, empirische und/oder experimentelle Untersuchung mit schriftlicher Ausarbeitung.
- (3) Die Bachelorarbeit kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten von jeder beziehungsweise jedem nach § 14 Absatz 1 bestellten Prüferin oder Prüfer betreut werden. Der oder dem Studierenden ist zu empfehlen und die Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der in den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen vorgesehenen Fristen bearbeitet werden kann.
- (4) Die Bachelorarbeit ist nach ihrer Ausgabe fristgerecht in zwei gedruckten Exemplaren und einer computerlesbaren Datei im Studentensekretariat der Fakultät Life Sciences oder mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Sieht der Studienplan vor, dass die Bachelorarbeit zeitgleich mit Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs angefertigt werden soll, oder wird die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg durchgeführt, kann die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert werden, höchstens jedoch auf sechs Monate. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um insgesamt höchstens zwei Monate verlängern; die Verlängerung darf zu keiner Bearbeitungsdauer von mehr als sechs Monaten führen. Vor der Entscheidung ist eine Stellungnahme der betreuenden Prüferin beziehungsweise des betreuenden Prüfers einzuholen. In Härtefällen kann eine Unterbrechung vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.
- (5) Zusammen mit der Bachelorarbeit ist eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit - ohne fremde Hilfe selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt

wurden. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

(6) Die Bachelorarbeit wird, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, von der betreuenden Prüferin beziehungsweise von dem betreuenden Prüfer und von einer zweiten Prüferin beziehungsweise von einem zweiten Prüfer bewertet, die beziehungsweise der von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der nach § 14 Absatz 1 bestellten Prüfenden benannt wird. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen. Auf Antrag der oder des Studierenden oder der betreuenden Prüferin beziehungsweise des betreuenden Prüfers wird vor Festsetzung der Note ein ergänzendes Kolloquium durchgeführt; das Ergebnis des Kolloquiums ist in die Bewertung mit einzubeziehen. § 15 Absatz 6 gilt entsprechend.